

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt das Amt Oldenburg-Land im Interesse der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz für Leben, Gesundheit und Sachwerte und zur Abwehr von Brandgefahren folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk mit Flug- oder Steigwirkung z. B. Raketen) ist nur in der Zeit vom 31. Dezember 2024, 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 2025, 01.00 Uhr erlaubt.
2. In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, welche besonders leicht in Brand geraten können (z.B. Reet- und Fachwerkhäusern, Campingplätzen, Sportboothäfen, Tankstellen etc.) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 Metern und unter Berücksichtigung der Windrichtung nicht abgebrannt werden.
3. Das Verbot nach § 23 Absatz 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.
4. Feuerwerkskörper der F3 und F4 dürfen ohne besondere behördliche Erlaubnis weder verkauft noch abgebrannt werden.
5. Das Verwenden von Signalmunition oder sonstiger Munition aus Schusswaffen jeder Art stellt eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit dar und ist nach dem Waffengesetz verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gemäß § 110 Absatz 4 Satz 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVObI. Schl.-H. S. 549).
8. Eine Zuwiderhandlung gegen die Anordnung stellt gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Oldenburg in Holstein, den 20.12.2024

**Amt Oldenburg-Land
Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde**

gez. Bruhn